

# Marktgemeinde Kumberg

Zahl: 03/2019

Kumberg, am 12.3.2019

**Gegenstand: 03/2019 - Baubewilligungsverfahren**

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **27.02.2019** haben die Bauwerber, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines betriebszugehörigen Wohnhauses mit überdachter KFZ-Abstellfläche und Geländeänderungen** auf dem Grundstück **Nr. 821, EZ8, KG Hofstätten**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für die **Errichtung eines betriebszugehörigen Wohnhauses mit überdachter KFZ-Abstellfläche und Geländeänderungen** mit dem Zusammentritt am

**Donnerstag, den 28.03.2019 um ca. 09.00 Uhr an Ort und Stelle (Notstraße 17)**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Gruber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Angeschlagen: 12.03.2019

Abgenommen:

Bürgermeister Franz Gruber